

Förderverein der Neurottschule Ketsch e.V.

(Förderverein Neurottschule)

Beitragsordnung

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Beschreibung
1.0	23.05.2022	Verabschiedung der Beitragsordnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.05.2022

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- (2) Das Beitragsjahr beginnt, entsprechend dem Schuljahr in Baden-Württemberg, mit dem 1. September und endet mit dem 31. August des Folgejahres.
- (2) Die festgesetzten Beiträge sind jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres in Baden-Württemberg fällig.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform

Standardmitgliedschaft

Beitragshöhe pro Jahr

EUR 15,00 Mindestbeitrag mit der Option, einen jährlichen individuellen Betrag zusätzlich zu zahlen

- (1) Die Mitglieder können zusätzlich zum regulären Beitrag eine jährlich wiederkehrende Spende in individueller Höhe tätigen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, sowie die ggf. gewählte Spende, wird durch SEPA-Lastschriftverfahren gemäß Beitrittserklärung jährlich zum 1. Oktober vom Girokonto unter Angabe der jeweiligen Mandatsreferenz und Gläubiger ID DE93ZZZ00000533929 abgebucht.
- (3) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen können, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 5. Tag des entsprechenden Monats der Zahlungsfälligkeit eingehend auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Vereinigte VR Bank für Kur- und Rheinpfalz eG

IBAN: DE83 5479 0000 0014 2167 66

Konto: GENODE61SPE

Überweisungen an den Förderverein der Neurotschule Ketsch e.V. auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende in Baden-Württemberg erklärt werden. Bis zum Austritt ist das Mitglied zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.